

Stellungnahmen/Anregungen	Abwägungsempfehlung
---------------------------	---------------------

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen :

<b>1.</b>	<p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden</b> <b>Brückstraße 38,</b> <b>26725 Emden</b> <b>Schreiben vom 25.02.2019</b></p> <p>von dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes, der die Änderung der textlichen Festsetzung (Zulassung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsleiter) beinhaltet, habe ich Kenntnis genommen. Hierzu möchte ich, in Hinblick auf die vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes, folgenden Hinweis geben: Gewerbe- und Industriegebiete sind „vorwiegend“ zur Unterbringung von Gewerbebetrieben aller Art vorgesehen. Begründet wird dies aufgrund des Störgrades der Gewerbebetriebe durch Emissionen, insbes. durch Luftverunreinigungen und Lärm. Um eine uneingeschränkte Nutzung des geplanten Gewerbe- bzw. Industriegebietes weiterhin sicherstellen zu können, sollte die Stadt Aurich sorgfältig prüfen, ob die in einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in dem Plangebiet zugelassen werden sollten. Das Plangebiet kann insbesondere dann Einschränkungen unterworfen werden, wenn Ansiedlungen von Betrieben mit Nacharbeit beabsichtigt sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
-----------	---	---

<p><b>2.</b></p>	<p><b>Eigentümer eines anliegenden Grundstücks am Kornkamp</b></p> <p>wir erklären uns mit der o.a. Änderung nicht einverstanden, da wir keinerlei Beeinträchtigung (insbesondere §6 Lärmschutz) zur aktuellen Festsetzung für unser Betriebsgrundstück durch die o.a. B-Planänderung erfahren wollen.</p>	<p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Beeinträchtigungen der bestehenden Betriebe. Die Änderung in der Regelung zum Lärmschutz bezieht sich lediglich auf Wohnnutzungen.</p>
<p><b>3.</b></p>	<p><b>Landkreis Aurich Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz Dienstgebäude : Kirchdorfer Straße 7-9, 26603 Aurich Schreiben vom 25.02.2019</b></p> <p>Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die hier vorgelegten Unterlagen bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241, 3. Änderung habe ich geprüft. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht weise ich darauf hin, dass im Hinweis § 3 Wallheckenschutz, die aktuellen Gesetze zum Wallheckschutz (§ 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG, seit 01.02.2010 gültig) zu benennen und in den Unterlagen der öffentlichen Auslegung zu ändern sind.</p> <p>Aus abfallrechtlicher und bodenschutzfachlicher Sicht weise ich darauf hin, dass sich im beplanten Bereich bis 2005 eine Altablagerung mit der Anlagen-Nr. 452.001.416 „Ehemalige Fleischmehlfabrik Schirum“ befand. Die Fläche wurde 2005 umfassend saniert.</p> <p>Folgende Hinweise sind darüber hinaus in den Bebauungsplan</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>aufzunehmen:</p> <p>1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p> <p>2. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.</p> <p>3. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p>	<p>Die textliche Festsetzung wird um diese Hinweise ergänzt.</p>
<p><b>4.</b></p>	<p><b>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich</b></p>	

Stadt Aurich

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241 „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Schirum“ im Ortsteil Schirum

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

	<p><b>Katasteramt Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich Schreiben vom 18.01.2019</b></p> <p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich möchte noch darauf hinweisen, dass ein Herausgebervermerk (Logo LGLN) im Kartenausschnitt fehlt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	---	---